

Schiedsrichterordnung (SRO) des TTVB

(Stand Mai 2023)

1. Allgemeines

- 1.1. Zweck der Schiedsrichterordnung
Die SRO regelt mit ihren Beschlüssen, Festlegungen, Richtlinien und Empfehlungen die SR-Organisation im Bereich des TTVB.
- 1.2. Der Bereich der SR-Organisation umfasst alle einem TTVB - Mitgliedsverein angehörenden Schiedsrichter.
- 1.3. Schiedsrichter (SR) im Sinne der SRO ist, wer einem Verein angehört, der Mitglied des TTVB ist und im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist.
- 1.4. Träger der Organisation des SR-Wesens ist der Landesverband.
- 1.5. Alle Schiedsrichter unterliegen der Rechtsordnung des TTVB (RO) und sind somit der Sportgerichtsbarkeit des TTVB unterworfen.

2. Schiedsrichterausschuss (SRA)

- 2.1. Zusammensetzung
Der SRA besteht aus:
 - dem Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO/ im DTTB auch Vorsitzender der Schiedsrichterorganisation genannt) als Vorsitzenden
 - dem Lehrwart sowie
 - 3 Beisitzern (je LB ein Beisitzer).Im Verhinderungsfall wird der VSRO von einem der 3 Beisitzer oder vom SR-Lehrwart vertreten. Der SR-Lehrwart muss mindestens die Lizenz als Nationaler Schiedsrichter (NSR) besitzen.
- 2.2. Aufgaben
 - (a) Erarbeitung der SRO, wobei Ergänzungen und Änderungen der Genehmigung durch den Beirat bzw. den Verbandstag des TTVB bedürfen,
 - (b) Erarbeitung der Ausbildungsinhalte für VSR auf Basis der DTTB - Richtlinien,
 - (c) Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der VSR,
 - (d) Erteilung und Aberkennung von VSR – Lizenzen sowie Veröffentlichung der aktuellen Liste Lizenzierter SR auf der TTVB-Homepage zum 01.09. d.J. durch den VSRO,
 - (e) Nominierung von SR für Verbandsveranstaltungen sowie Veranstaltungen des NTTV und des DTTB im Land Brandenburg,
 - (f) Nominierung von VSR für die Weiterbildung zu NSR und Internationalen Schiedsrichtern (ISR),
 - (g) Einsatzplanung und Koordination der OSR - Gestellung für Punktspiele ab (Verbands-) Oberliga aufwärts.

3. Organisation

- 3.1. Der SRA tritt jährlich mindestens einmal zu einer Beratung zusammen und kann darüber hinaus durch den Vorstand einberufen werden.
- 3.2. Der Tagungstermin ist Bestandteil der TTVB - Terminplanung.
- 3.3. Den Tagungsvorsitz hat der VSRO oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

4. Aufgabenverteilung

- 4.1. Der VSRO ist verantwortlich für
 - alle Fragen des SR-Wesens im TTVB
 - die Koordination der Arbeit des SRA
 - die Teilnahme an den VSRO - Tagungen des NTTV und DTTB sowie den Vorstandstagungen des TTVB.
- 4.2. Die Beisitzer übernehmen die SR-Einsatzplanung für alle Veranstaltungen in ihren LB und alle mit dem SR-Einsatz im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- 4.3. Der SR-Lehrwart ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrgangsunterlagen und ist selbst Lektor bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Weiterhin ist er verantwortlich für die Beschaffung der erforderlichen Prüfungsunterlagen vom DTTB.

5. Ausbildung von SR

- 5.1. Ausbildungslehrgänge werden nach Abstimmung mit dem Geschäftsführer des TTVB organisiert und durchgeführt.
- 5.2. Die Teilnahmestärke wird auf Basis einer vom SRA vorzunehmenden Quotenregelung festgelegt.
- 5.3. Teilnahmebedingungen sind
 - ein Mindestalter von 16 Jahren (VSR)
 - die Mitgliedschaft in einem dem TTVB angeschlossenen Verein.

6. Prüfung zum SR

- 6.1. Der Ausbildungslehrgang zum VSR endet mit der Abschlussprüfung.
- 6.2. Die Prüfung erfolgt nach den Richtlinien des DTTB und ist vor der durch den SRA eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.
- 6.3. Zur Prüfung werden nur Lehrgangsteilnehmer zugelassen.
- 6.4. Eine Wiederholung der Prüfung nach erreichtem Prädikat *nicht bestanden* ist einmal zulässig. Über die Zulassung entscheidet der SRA mit einfacher Mehrheit.
- 6.5. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sie in allen Teilen (theoretische Prüfung und praktische Prüfung) bestanden wurde.
- 6.6. Jeder Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung einen SR-Ausweis, in dem die SR-Lizenz einzutragen ist.
- 6.7. Die SR-Lizenz hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

7. Fortbildung von SR

- 7.1. Fortbildungsveranstaltungen werden jährlich angeboten.
- 7.2. Organisation und Durchführung obliegen dem SRA in Absprache mit dem Geschäftsführer des TTVB.
- 7.3. Die Teilnahme an einer derartigen Weiterbildungsmaßnahme ist Voraussetzung zum Erhalt bzw. die Verlängerung der Gültigkeit der SR-Lizenz für weitere drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

8. Einsatz von SR

- 8.1. Geprüfte SR können eingesetzt werden als
 - Oberschiedsrichter/Schiedsrichter im Spielbetrieb des TTVB,
 - Oberschiedsrichter/Schiedsrichter im Spielbetrieb der Bundespielklassen,
 - Oberschiedsrichter/Schiedsrichter bei Bundesveranstaltungen.
- 8.2. Jeder SR ist verpflichtet, je Saison neben den Einsätzen als OSR oder SR bei Mannschaftskämpfen bzw. als SR bei überregionalen Veranstaltungen, die vom TTVB ausgerichtet werden, an mindestens einer im Vergabeplan des TTVB aufgeführten Veranstaltung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann die Lizenz entzogen werden! Über den endgültigen Entzug entscheidet der SRA.

9. Schiedsrichterkleidung

Die SR sind verpflichtet, bei ihren Einsätzen SR-Kleidung entsprechend der SRO des DTTB zu tragen.

10. Aberkennung der SR-Lizenz

- 10.1. Eine erteilte Lizenz kann durch den SRA aberkannt bzw. eingezogen werden:
 - wenn der SR seinen Pflichten trotz Ermahnung auch im Wiederholungsfall nicht nachkommt,
 - bei grob unsportlichem Verhalten während eines Schiedsrichtereinsatzes,
 - wenn der SR durch sein Verhalten/Auftreten das Ansehen des SR - Wesens, des DTTB, NTTV, TTVB oder des TT-Sport im Allgemeinen schädigt.
- 10.2. Der Lizenzentzug kann nur auf einstimmigen Beschluss des SRA erfolgen.
- 10.3. Gegen diesen Beschluss können innerhalb von 14 Tagen beim TTVB Rechtsmittel eingelegt werden.

11. Kostenerstattung

- 11.1. Die Tätigkeit aller Schiedsrichter im TTVB ist ehrenamtlich.
- 11.2. SR erhalten für ihren Einsatz eine Vergütung entsprechend den Finanzrichtlinien des jeweils veranstaltenden Organs (TTVB, NTTV, DTTB, ETTU, ITTF).

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Vereine des TTVB sind verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter pro Verein mit einer gültigen Lizenz nachzuweisen, der in der betreffenden Saison auch zum Einsatz kommt (siehe Punkt 8.2 SRO). Von dieser Verpflichtung sind Kleinst-Vereine (bis 12 Mitgliedern ab 16 Jahren) befreit. Erfüllt ein Verein seine Verpflichtung zur Meldung lizenzierten, einsatzbereiter Schiedsrichter gemäß Wettspielordnung des TTVB Pkt. 2.5.1 nicht und
- (a) kann bis 31.08. d.J. keinen lizenzierten SR nachweisen oder
 - (b) keiner der vom Verein gestellten, lizenzierten Schiedsrichter erfüllt die unter Pkt. 8.2. der SRO genannten Einsatzkriterien,
- hat der betreffende, wenn
- (a) eintritt, bis Mitte September d.J.
 - (b) eintritt, bzw. bis 14 Tage nach der letzten vom TTVB in der betreffenden Saison auszurichtenden Regional- und Bundesveranstaltungen eine Ordnungsgebühr entsprechend der TTVB-Finanzordnung (nach Rechnungslegung durch den Verband) an den TTVB zu zahlen.
- 12.2. Die Schiedsrichterlizenz wird von dem Verein geführt, für den die Mannschaftsspielberechtigung des SR Gültigkeit hat. SR ohne Spielberechtigung weisen ihre Zugehörigkeit zu einem Verein durch ihre Mitgliedschaft durch Eintrag in click-TT ihres Vereins nach.
- 12.3. Die vorstehende SRO tritt mit Beschluss des TTVB - Verbandstages am 07.05.2023 in Kraft.